



**Erklärung der Planzeichen ohne Normcharakter**

I. Bestand		II. Sonstige Planzeichen	
	Vorhandene Bebauung / Gebäude		Waldabstandsgrenze 30,0 m
	Vorhandene Bäume		Sichtreife der Straßen
	Flurstücksnummer		Vorgesehene Parzellierung
	Flurstücksnummer		Beschilderung
	Flurstücksnummer		Befahrbare Wendepfote

  

	Private Grünfläche		max. 1 Wo
	max. 0,4		max. 2 Wo
	max. I		max. 2 Wo

**Planungsdaten:** ALKIS-Datensatz (Stand: Mai 2025)  
**Lagebezug und Projektion:** ETRS89 UTM 33  
**Höhenbezugssystem:** DHHM 1986 (NN)

**Planlage:** Gemeinde: Steinhagen (Vorpommern)  
**Ortslage:** Negast  
**Ortskarte:** Negast, Flur 1, Flurstück 56/1

**Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenerverordnung (PlanZV) und Bauutzungsverordnung (BauNVO)**

**Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)**

**1.1. Allgemeines Wohngebiet**

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

**3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)**

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)**

**Text (Teil B)**

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)**

**1. Allgemeines Wohngebiet WA mit Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 sowie § 1 Absatz 5 BauNVO)**

1.1. Das allgemeine Wohngebiet WA dient vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1. Zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2. Ausnahmsweise zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden
- nicht störende Gewerbebetriebe

1.1.3. Nicht zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO i. V. m. § 1 Absatz 5 und Absatz 6 BauNVO:

- Schank- und Speisewirtschaften

1.1.4. Nicht zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO i. V. m. § 1 Absatz 5 und Absatz 6 BauNVO:

- Betriebe des Betriebs- und Geschäftsbetriebes
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.1.5. Nicht zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA gemäß § 13a BauNVO i. V. m. § 4 Absatz 3 BauNVO:

- Ferienwohnungen

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Absatz 2 Nr. 3 und 4 sowie § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 BauNVO)**

2.1. Höhe baulicher Anlagen

2.1.1. Der Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahnkante der ausgebauten Erschließungsstraße rechtwinklig zur Mitte des jeweiligen Baugrundstückes.

2.1.2. Als Oberkante gilt die Max. zwischen dem Bezugspunkt und der Oberkante des Dachfirstes

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauNVO)**

3.1. Bauweise

3.1.1. Die Gebäude im allgemeinen Wohngebiet WA sind in offener Bauweise zu errichten.

3.1.2. Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig.

3.1.3. Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser sind nicht zulässig.

3.2. Überbaubare Grundstücksfläche

3.2.1. Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:

- durch Balkone in einer Tiefe von bis zu 4,50 m
- durch Terrassenflächen in einer Tiefe von max. 3,00 m
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von max. 0,70 m
- durch Eingangsüberdachungen auf der Breite der Eingangstür zzgl. max. 1,00 m und in einer Tiefe von max. 1,50 m.

3.2.2. Außerhalb der Baufelder sind in den Bereichen innerhalb der Waldabstandsfache Nebenanlagen im Sinne des § 23 BauNVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, unzulässig.

3.2.3. Grundstücksbereiche innerhalb der Schrittreife der Straßen dürfen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,20 m bebaut werden.

**4. Flächen für Garagen, überdeckte Stellplätze und Stellplätze (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB)**

4.1. Private Stellplätze

4.1.1. Private Stellplätze im allgemeinen Wohngebiet WA müssen Garagen, überdeckte Stellplätze und Stellplätze auf den Wohngrundstücken einen Mindestabstand von 3,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

4.2. Öffentliche Stellplätze

4.2.1. In der öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sind am Fahrbahnrand eine geeignete Anzahl an öffentlichen Stellplätzen herzustellen.

4.2.2. Die einzelnen Stellplätze müssen mindestens eine PKW-Stellplatzfläche mit den Abmessungen von 2,00 m x 2,00 m umfassen.

4.2.3. Die Grünflächen vor bzw. zwischen den Stellplätzen sind mit Kleinsträuchern zu bepflanzen.

4.2.4. Die Stellplätze sind aus der Planfläche zu wählen.

4.2.5. Bei Stellplatzanlagen mit nur einem Stellplatz ist die Grünfläche vor dem Stellplatz anzuoordnen.

4.2.6. Bei Stellplatzanlagen mit zwei Stellplätzen ist die Grünfläche zwischen den Stellplätzen anzuoordnen.

4.2.7. Die Stellplätze sind mit einer geeigneten Fahrbahnmarkierung zu kennzeichnen.

4.2.8. Bei der Bestimmung der Standorte und der Anzahl der Stellplatzanlagen sowie der Abstände zwischen den Stellplatzanlagen sind auf ein gefahrloses Passieren der Schlepplagen eines dreirädrigen Mofafahrzeugs zu berücksichtigen.

**5. Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB)**

5.1. Verkehrsflächen

5.1.1. Die Haupterschließungsstraße (Planstraße A) wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.1.2. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur ein Radius von 3 m um einen Baum zur Schutzzone gehört, sondern der Kronenumfang bis zu 1,50 m.

5.1.3. Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sowie die privaten Straßenverkehrsflächen sind als Mischverkehrsflächen auszubauen.

5.1.4. Die Bereiche der Verkehrsflächen innerhalb der Schrittreife der Straßen dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,90 m über der Fahrbahnoberkante mit baulichen Anlagen überbaut werden.

5.1.5. Befestigung der Bereiche der Verkehrsflächen innerhalb der Schrittreife der Straßen ist nur bis zu einer Höhe von 0,90 m über der Fahrbahnoberkante zulässig. Bei Überbreitung der Höhe von 0,90 m nach Wachstum der Pflanzen sind Schnittarbeiten durchzuführen.

5.2. Wendenanlage

5.2.1. Die Wendenanlage im nördlichen Bereich des Plangebietes ist als Wendekreis mit einer befahrbaren Wendepfote mit einem Mindestdurchmesser von 20,00 m zzgl. der erforderlichen Freiräume von 1,00 m für die Fahrzeugüberhöhung herzustellen.

5.2.2. Die Wendepfoten müssen frei befahrbar bleiben.

**6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)**

6.1. Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6.2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12

6.3. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

6.4. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu bestehende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

6.5. Grünflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB)

6.6. Anpflanzung von Einzelbäumen

6.7. Anpflanzung von Einzelbäumen

6.8. Anpflanzung von Einzelbäumen

6.9. Anpflanzung von Einzelbäumen

6.10. Sonstige Planzeichen

**7.9.1. Baumanlagen Gestaltungsplanungen (Auswahl, optional):**

- Acer campestre - Feld-Ahorn Pirus spec. - Kirsche
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn Prunus spec. - Birne
- Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn Quercus petraea - Trauben-Eiche
- Aesculus hippocastanum - Stoll-Kastanie Sorbus robur - Stiel-Eiche
- Betula pendula - Hänge-Birke Salix spec. - Weide
- Carpinus betulus - Hainbuche Sorbus aria - Mehlbeere
- Catalpa ovata - Ess-Kastanie Sorbus aucuparia - Eberesche
- Corylus avellana - Baum-Hasel Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
- Fagus sylvatica - Rotbuche Tilia cordata - Winterlinde
- Juglans regia - Walnuss Ulmus spec. - Ulme
- Malus spec. - Äpfel

**7.9.2. Straucharten Gestaltungsplanungen (Auswahl, optional):**

- Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
- Cornus alba - Tatarischer Hartleig Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzie
- Cornus mas - Kormerkweiche Lavandula spec. - Lavendel
- Cornus sanguinea - Roter Hartleig Philadelphus coronarius - Europäischer Pflefenstrauch
- Corylus avellana - Haselnuss Prunus spinosa - Schlehe
- Craus spec. - Weißdorn Rubus spec. - Johannisbeere
- Deutzia spec. - Deutzie Rosa canina - Hunds-Rose
- Forsythia intermedia - Forsythie Rubus fruticosus agg. - Brombeeren
- Hieracium helv. - Gemeiner Fiebu Spierstrauch

**8. Erzeugung von Strom (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23b BauGB)**

8.1. In der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) wird die Erzeugung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (AbfallSatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungsatzung, gültig seit dem 01. Januar 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte genehmigt.

**9. Flächen für Versickerung von Wasser aus Niederschlägen (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB)**

9.1. Für die privaten Grundstücke gilt die Nachversickerung der Entwässerung als erbracht, wenn je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,08 m<sup>3</sup> Mulderversickerungsfläche sowie eine Muldenfläche von 55 cm Tiefe vorhanden ist.

9.1.1. Die Einbautiefe der Mulden auf den privaten Grundstücken muss 30 cm betragen.

9.1.2. In der öffentlichen Verkehrsfläche "Verkehrsberuhigter Bereich" (Planstraße A) sind am östlichen und nördlichen Rand Bereiche für Mulderversickerungsflächen vorgesehen.

9.2. Die Mulderversickerungsflächen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind ebenfalls mit einer Einbautiefe von 30 cm und einer Muldenfläche von 55 cm unzureichend.

**II. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 86 LbaUo M-V und § 9 Absatz 4 BauGB)**

**1. Fassadengestaltung**

1.1. Die Außenwand der Wohngebäude und Nebengebäude sind mit Putzoberfläche, Verblender oder Holz herzustellen.

1.2. Anteil bis zu 35 % je Wohngebäude oder Nebengebäude sind Glasflächen zulässig.

1.3. Fassadengestaltung ist zulässig.

**2. Dachgestaltung**

2.1. Für die Wohngebäude sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmhäuser mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.

2.2. Garagen, Stellplatzüberdachungen und unterirdische Nebenanlagen können flachere Dachneigungen aufweisen oder auch mit Flachdächern errichtet werden.

2.3. Dachneigungen sind im Einzelfall zu prüfen.

2.4. Dachdeckungen sind in naturtonen, braunen oder grauen Farbtönen mit folgender Nummer aus dem RAL Design-System zu verwenden:

- RAL 7005 RAL 7011 RAL 7037 RAL 8007 RAL 8014 RAL 8023 RAL 8025
- RAL 7006 RAL 7012 RAL 8004 RAL 8012 RAL 8015 RAL 8024

2.5. Als Dachmaterialien sind Ton- und Ziegeldächer und Betondeckdächer zulässig.

2.6. Weiße Dachdeckungen sind unzulässig.

2.7. Dachbegrenzung ist zulässig.

2.8. Als Gaudenformen sind Schiepgauben, Fledermausgauben, stehende Gauben bzw. Satteldachgaub, Walmdachgauben und Trapezgauben zulässig.

**3. Gestaltung unterbaubarer Grundstücksflächen**

3.1. Im Vorgartenbereich, d. h. zwischen der Begrenzung der Verkehrsfläche und der vorderen, straßenzugewandten Baugrenze ist eine Nutzung für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Werbeanlagen) oder die Lagerung von Gegenständen aller Art (einschließlich Müllbehältnisse) nicht zulässig.

3.2. Müllbehältnisse dürfen nur zur Abholung durch die örtliche Müllabfuhr im Bereich zwischen der Begrenzung der Verkehrsfläche und der vorderen, straßenzugewandten Baugrenze abgestellt werden.

3.3. Die nicht überbauten Flächen innerhalb des Baugabes sind zu begrünen.

3.4. Steinbeete und Steinanlagen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag werden bis auf ein maximales Maß von 3 % der nicht überbauten Grundstücksfläche zugelassen.

**4. Einfriedungen**

4.1. Einfriedungen der Wohngrundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 1,60 m zulässig.

4.2. Mauern als massive freistehende und flache Bauwerke sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

4.3. Einfriedungen der Grundstücke im Bereich der Schrittreife der Straßen sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,90 m zulässig.

4.4. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig.

4.5. Mauern sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

**5. Ordnungswidrigkeiten**

5.1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 5 getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zuwiderhandelt.

5.2. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Absatz 3 LbaUo M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**III. Nachrichtliche Übernahme**

**1. Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern**

1.1. Der Beginn von Erdarbeiten bis 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

1.2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfindungen (Umschichten, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Höhlen, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettfunde, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, festgestellt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, 6.1.1998, GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

1.3. Bei Bodendenkmälern gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für Erdarbeiten, den Leiter der Arbeiten, den Grundunternehmer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

1.4. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**IV. Hinweise**

**1. Auflagen Bodenschutz**

1.1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserzustände sind unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

1.2. Die örtliche Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ist zu informieren.

1.3. Die Arbeiten sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

1.4. Bei Bodenschadungen sind die Maßnahmen zu ergreifen, die den Bodenschaden beseitigen oder zu verhindern.

1.5. Die Bodenschadungen sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

1.6. Die Bodenschadungen sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

1.7. Die Bodenschadungen sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

1.8. Die Bodenschadungen sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

1.9. Die Bodenschadungen sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

1.10. Die Bodenschadungen sind gegebenenfalls mit einem Bodenschutzplan (BBS) zu versehen.

**2. Kampfmittel**

2.1. Das Plangebiet ist nicht als Kampfmittelbelasteter Bereich zu behandeln. Derartige Bodenarbeiten können im Bereich des Plangebietes jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorrichtung durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und die Munitionsbefreiung (BBStBfV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der die Vorschriften über die Befreiung von Kampfmitteln, Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. der örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaUo ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdung von Bauarbeiten, Nötigfalls die der Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Gemäß § 52 LbaU